

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Friedensbergweg“**

## **Auftraggeber**

**Gemeinde Marktschellenberg  
Salzburger Str. 2  
83487 Marktschellenberg**

## **Auftragnehmer**

**Christian Steube  
Eisgrabenweg 2  
83487 Marktschellenberg  
Tel. 017624105352  
steubec@hotmail.com**

## 1. Einleitung

In folgendem Projekt soll es um weitere Wohnraumschaffung im Bereich des erweiterten Friedensbergweges gehen. Da es immer wichtiger wird Wohnraum in den begrenzten Talregionen zu schaffen und einvernehmliche Lösungen zu finden. In diesem Zuge wurden in einem Projekt in Marktschellenberg geeignete Flächen begutachtet und dieser Bereich als geeignet befunden. Die Gegend um den Friedensbergweg eignet sich durch seine innerörtliche Lage und seiner bereits erschlossenen Struktur durchaus. Des Weiteren soll hier durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Eingriff in das ökologische Gleichgewicht dargelegt werden. Im Rahmen des Fachbeitrages wurden grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten folgender Gruppen berücksichtigt, gemäß:

- Arten des Anhanges IV der FFH Richtlinie
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Daraus ergeben sich nach §44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**§44 Abs. 1 Nr.1 Tötungsverbot:** Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten verbunden sind.

**§44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Abweichend liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**§44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigungsverbot** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## 2. Lage des Projektvorhabens

Die Erweiterung des Bebauungsplanes „Friedensbergweg“ und somit die geplante zu bebauende Fläche liegt auf den Fl. Nr. 145/1 und 145/2 Gmk Landschellenberg. (Abb. 1).



Abb.1 Lageplan

### 2.1 Geltungsbereich

Momentan steht auf diesen Flächen ein Baumbestand, welcher aus Verbuschung alter landwirtschaftlichen Flächen entstanden sein dürfte. Dieser Baumbestand wird jetzt schon zum Teil anthropogen genutzt durch Sitzecken etc... Er weist ein Alter von ca. 40 bis 80 Jahren auf und besitzt z.T. wenig Bodenbewuchs (Sträucher, krautige Pflanzen etc.), da dieser

wahrscheinlich über die Jahre immer wieder entfernt wurde. Es werden dort Arten des in der Gegend oft vorkommenden Mischwald, mit Fichten, Eschen, Buchen und Ahornbestand angetroffen.



Abb.2 Übersicht Planbereich (Quelle google earth)

## 2.2 Biotopkartierung und Schutzgebietzuordnung

Die zu bebauende Fläche ist keinem Schutzgebiet zugeordnet. Aber es grenzt an das FFH-Gebiet Untersberg und westlich grenzt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Berchtesgadener Talräume. Amtlich Biotopkartiert wurde jene Fläche als artenreiches Extensivgrünland (Biotop-Nr. A8344-0139-002). In dem gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen ist demnach Sorge zu tragen, dass weder FFH-Gebiet noch Biotop nicht beeinträchtigt oder gar zerstört werden.



### **3. Datengrundlage und Datensammlung**

#### **3.1 Datengrundlagen**

- Geländebegehung 17.03. und 4.4.2023
- Rote Liste Gefährdeter Tiere Bayerns
- LFU Bayern Internetportal
- Atlas der Brutvögel in Bayern

#### **3.2 Aufnahme und Beurteilung der Fläche**

An zwei Terminen (17.3.2023 und 4.4.2023) wurde die Fläche in Hinblick auf den Baumbestand und das vorhanden sein von natürlichen Strukturen in Augenschein genommen. In diesem Zuge wurde auch nach Quartieren für Fledermäuse Ausschau gehalten. Des Weiteren wurde Augenmerk auf das Potenzial für die Überwinterung von Amphibien gelegt. Grundlegend hierfür waren hierfür die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren zusammengestellten und die vom LfU Bayern geprüften des zu prüfenden Artenspektrums, die alle in Bayern aktuell vorkommenden Arten aus dem Anhang IV FFH Richtlinie der Brutvogelarten. Bei der Relevanzabschätzung wurden diese Arten hinsichtlich Wirkungsraum des Vorhabens, erforderliche Lebensräume bzw. Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens sowie die Wirkungsempfindlichkeit der Art. Bei unklarer Beurteilungsmöglichkeit wurde immer zu Gunsten der unterschiedlichen Arten geurteilt.

Folgende Fotos sollen eine bessere Verdeutlichung der Fläche geben:



Abb.3 Laubbaumbestand mit aufsteigenden Fichtenbewuchs



**Abb. 4 lückenhafter Bestand und anthropogen Nutzung**



**Abb. 5 loser Baumbestand**



**Abb.6 austreibender Fichtenbewuchs**

### 3.3 Tierarten des Anhanges IV a) der FFH Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**§44 Abs. 1 Nr.1 Tötungsverbot:** Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten verbunden sind.

**§44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Abweichend liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**§44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigungsverbot** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der vom Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### 4. Wirkraum

Der Wirkraum kann vorhabenbedingt über das Eingriffsgebiet hinausreichen und kann somit auch Gebiete außerhalb betreffen. Dort kann es durch den Baubetrieb zum Beispiel zu indirekten Beeinträchtigungen durch akustische oder auch optische Störungen kommen. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweiligen betroffenen Arten bzw. den auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen. Es gibt wenig störungsempfindliche Artengruppen (Insekten zum Beispiel), wo diese auf das Einzugsgebiet bzw. unmittelbar angrenzende Bereiche beschränkt bleiben. Bei störungssensibleren Gruppen (z.B. Brutvögel) kann der Wirkraum durchaus das weitere Umfeld des Eingriffgebietes umfassen. Hier müssen evtl. auch Vorbelastungen im Gebiet berücksichtigt werden.

## **4.1 Wirkung des Vorhabens**

### **4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse**

Die Bebauung führt zu einem dauerhaften Flächenverlust durch die neubebaute Fläche. Es wird zu temporären Störungen durch Baulärm kommen und dies ist zu berücksichtigen und sollte nur zur zwischen den Dämmerphasen bei Helligkeit stattfinden. Störungen durch Lichtemission sind zu vernachlässigen, da die Bauarbeiten nur bei Tageslicht stattfinden. Desweiteren kann es während der Bauphase zu vermehrter Staubentwicklung kommen.

### **4.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Solche sind nicht bei diesem Bauprojekt gegeben.

### **4.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Es kann zu optischen und akustischen Störungen kommen. Aber man muss bedenken, dass diese schon durch die jetzige Bebauung vorliegen.

## **5. Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchung**

### **5.1 Fledermäuse**

Unter den Säugetieren sind aus der Gruppe der Fledermäuse keine Arten zu erwarten bei denen eine Wirkungsempfindlichkeit aufgrund des geplanten Bauvorhabens gegeben ist. Es konnten keine natürlichen Strukturen gefunden werden, welche als Tagesquartiere bzw. als Wochenstuben in Frage kommen würden. Auch sind jetzt schon störende Lichteinflüsse durch die Siedlungsnähe und akustische Störfaktoren durch zum Teil schon anthropogene Nutzung durch Anwohner auszuschließen, da jetzt schon von einer Vorbelastung auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung von Transferwegen scheint auch nicht gegeben, da sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens weitere Leitstrukturen vorhanden sind. Mit der Errichtung von Wohnhäusern sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten, welche jetzt nicht auch schon vorhanden sind, die zu einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Fledermauspopulation führen könnte. Die Verbotsbestände nach §44 BNatSchG Nr. 1-3 sind nicht einschlägig.



## **5.1 Vögel**

Die Gruppe der Vögel nehmen einen großen Teil der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ein, weil im Prinzip sämtliche heimische Brutvogelarten bei den Belangen des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

Die vom Vorhaben betroffenen Bäume weisen keine natürlichen Strukturen (Spechthöhlen, Rindenabplattungen etc.) auf, welche artenschutzrechtlich als relevant eingestuft werden können. Somit gehen keine Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten verloren, bzw. sind in der Brutphase essenzielle Störungen zu erwarten. Die Verbotsbestände nach §44 BNatSchG Nr. 1-3 sind nicht einschlägig. Teile des Gehölzbestandes, welcher baubedingt entfernt werden muss kann von Brutvögeln als saisonale Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Da dieser Bestand nicht räumlich isoliert ist, können solche Brutvögel gut auf adäquate Lebensräume mit mindestens der gleichen Qualität ausweichen. Ein essenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten mit saisonalen Brutplätzen kann daher nicht geltend gemacht werden. In Bezug auf das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG ist bei der Gehölzentnahme der gesetzlich vorgegebene Zeitpunkt zwischen 30.09. und 1.3. (BNatSchG §39 Abs.5 Satz 3) zu berücksichtigen.

Da der geplante Eingriff eine dauerhafte Flächenversiegelung zur Folge hat, welche die Nahrungshabitate potenzieller Nahrungsgäste (z.B. Feld- oder Haussperling) beeinflussen werden. Der Umfang des führt im Zusammenhang mit dem Aktionsraum der potenziell betroffenen Vogelarten und dem im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehenden Nahrungshabitaten zu keinem erheblichen Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten. Die Verbotsbestände nach §44 BNatSchG Nr. 1-3 sind nicht einschlägig.

## **5.2 Reptilien**

In Bezug auf Reptilien kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich ist stark beschattet und zum Teil feucht und weist keine essenziellen Strukturen (Eiablageplätze, Sonnenplätze etc.) aus. Der Geltungsbereich wird daher als Lebensraum für Reptilien als nicht geeignet eingeschätzt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 sind konfliktvermeidende Maßnahmen durchzuführen.

### **5.3 Amphibien**

Im Umfeld des Eingriffsbereichs finden sich zwei potenzielle Laichgewässer, welche nicht direkt beeinflusst werden. Das westliche gelegene potenzielle Laichgewässer steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem südlich gelegenen Weiher an dem Friedensbergweg. Ein möglicher Austausch dürfte durch die verbleibenden natürlichen Strukturen im Einflussbereich gegeben sein. Es ist außerdem fraglich inwieweit dieses westliche Feuchtgebiet, durch seine augenscheinliche Oberflächenwasserbeeinflussung, in der momentanen Klimaveränderung und Austrocknung solcher Gebiete als Laichgewässer für ein Einfluss hat und haben wird. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 sind konfliktvermeidende Maßnahmen durchzuführen.

### **5.4 Insekten**

Bei der Gruppe der Insekten sind, auf Grundlage der Biotopausstattung und natürlichen Strukturen nicht mit dem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Arten zu rechnen. Die Verbotsbestände nach §44 BNatSchG Nr. 1-3 sind nicht einschlägig.

### **5.5 Gefäßpflanzen**

Aus der Gruppe der artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzen sind aufgrund der Standortbedingungen keine erwähnenswerten Vorkommen im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotsbestände nach §44 BNatSchG Nr. 1-3 sind nicht einschlägig.

## **6. Fazit**

Es erfolgten zwei Geländebegehungen im Eingriffsbereich und seiner angrenzenden Bereiche. Eine erfolgte am 17.3.2023 und eine am 4.4.2023.

Für die Gruppe der Säugetiere kann eine Betroffenheit durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden. In dem Bezug auf die Gruppe der Fledermäuse werden keine Strukturen entfernt oder beschädigt, welche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Betracht kommen könnten. Auch werden keine Leitstrukturen und essenzielle Nahrungshabitate zerstört, welche zu einem Verbotsbestand §44 Abs. 1. Nr. 1-3 führen.

Desweiteren befinden sich im Eingriffsbereich keine Gehölze, welche sich für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter eignen würden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für diese Vogelarten nicht gegeben. Für Vogelarten mit saisonalen Brutplätzen sind Verbotszustände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht gegeben, da sich gleichwertige Lebensräume in unmittelbarer Nähe finden lassen, bzw. weiterhin gleichwertige Lebensräume im räumlichen Zusammenhang stehen. Auch in Bezug auf die potenziellen Nahrungsgäste stellt der Geltungsbereich kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Somit wäre mit dessen Verlust auch keine erhebliche Störung der lokalen Populationen verbunden. Zu beachten ist, dass sich die Gehölzentnahme nach dem gesetzlichen Zeitraum (30.9.-1.3.) zu richten hat.

In Bezug auf die Reptilien kann ein Vorkommen nahezu ausgeschlossen werden, da im Geltungsraum keine Lebensraumbedingungen angetroffen werden konnten. Hier kann durch das Vorhaben eher noch eine Verbesserung erzeugt werden.

Für die Gruppe der Amphibien sind im unmittelbaren Eingriffsbereich weder Fortpflanzungsgewässer noch konnten keine 100%igen Überwinterungshabitate gefunden werden. Aber im unmittelbaren Grenzbereich, am westlichen Ende des Eingriffsbereich, befindet sich ein nach Augenschein oberflächenwasserbeeinflusstes Feuchtgebiet. Eine Entwässerung erfolgt über einen Bachlauf (anscheinend anthropogenen Ursprungs) nach Osten Richtung Kaimhofweg. Dieses Feuchtgebiet kann im Austausch mit dem Weiher am südlichen Ende stehen. Durch das geplante Vorhaben wird dieser eventuelle Austausch aber nicht unterbunden, da im gesamten angrenzenden westlichen Raum natürliche Strukturen vorhanden bleiben die dies weiter garantieren. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne von §44 Abs. 1 Nr. 1-3 ist daher nicht gegeben.

Im Sinne der Insekten bzw. Gefäßpflanzen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten, wegen der fehlenden Lebensraumbedingungen und der Standortverhältnisse zu erwarten.

Die Ergebnisse und das weitere Vorgehen sollte eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA BGL abgestimmt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Steube', is centered on the page.

Marktschellenberg, den 8.4.2023

Dipl.-Biol. Christian Steube

## Literaturverzeichnis

**Bayerisches Landesamt für Umwelt** (Hrsg.): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Eugen Ulmer (2005) Verlag

**Bayerisches Landesamt für Umwelt** (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag (2012)

**Bayerisches Landesamt für Umwelt** (Hrsg.): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag (2004)

**Bayerisches Landesamt für Umwelt** (Hrsg.): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag (2019)

Internetseite des Lfu: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

Internetseite des BfNs: [www.bfn.de/0502\\_artenschutz.html](http://www.bfn.de/0502_artenschutz.html)